

1. PAUSEN

Aus aktuellem Anlass:

Die younion NÖ titelt auf ihrer Website:

<https://www.younion.at/ueber-uns/bundeslaender/niederoesterreich>

"Bezahlte Ruhepause"

seit 01.04.2024

Ein Durchbruch ist der Gewerkschaft gelungen

Gilt das auch für die NÖ Musikschullehrkräfte?

Wenn ja: Wie funktioniert die Umsetzung in der Praxis?

Wenn nein: Wie wird die Umsetzung in der Praxis funktionieren?

(Im neuen Dienstrecht gilt die Ruhepausen-Regelung auch für Musikschullehrkräfte!)

2. NEUES DIENSTRECHT

Wer kommt unter welchen Voraussetzungen ins neue Dienstrecht?

2.1. befristete Verträge

Angenommen:

Ein befristeter Vertrag endet nach dem 1. Jänner 2025.

In weitere Folge wird ein unbefristeter Vertrag ausgestellt.

Ist das ein Nachtrag zum befristeten Dienstvertrag?

Ist das ein neuer Dienstvertrag im Sinne des § 117 Abs. 1?

Wenn ja:

Zählt für das Gelten des neuen Dienstrechts das Vertragsdatum oder das Eintrittsdatum?

§ 117 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025)

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an dürfen in seinem Geltungsbereich Dienstverträge nach anderen Bestimmungen nicht mehr abgeschlossen werden.

2.2. Leiterbestellung

Angenommen:

Ein Musikschullehrer mit bestehendem Vertrag wird zum Leiter bestellt.

Die Bestellung ist auf (mindestens) 2 Jahre befristet.

Die befristete Bestellung endet nach 1. Jänner 2025.

Gilt für die Leitungsfunktion das neue Dienstrecht?

Kann man - die Leitungsfunktion betreffend - ins neue Dienstrecht optieren?

Bleibt man quasi insgesamt im alten Dienstrecht oder kommt man ins neue?

§ 121 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) Optionsrecht Vertragsbedienstete, deren privatrechtliches Dienstverhältnis zu einer Gemeinde zwischen 1. Jänner 2022 und 31. Dezember 2024 begründet wurde und auf deren Dienstverhältnis das GVBG zur Anwendung gelangt, können von 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2025 erklären, dass für sie die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden sind. Eine solche Erklärung hat schriftlich ohne Beifügung von Bedingungen oder Befristungen zu erfolgen.

3. NEUE VERBÄNDE

Möglichkeiten (Fälle):

- a) Verbandsgründung: Gemeinden schließen sich zu Musikschul-Verband zusammen
- b) Musikschul-Verbände schließen sich zu einem größeren Verband zusammen
- c) Gemeinde-Musikschulen und mehrere Musikschul-Verbände schließen sich zusammen
- d) Gemeinde-Musikschule kommt zu bestehendem Musikschul-Verband hinzu
- e) Vereins-Musikschule schließt sich mit Gemeinde-Musikschule zu einem Verband zusammen oder einem bestehenden Musikschul-Verband an

WAS WIRD AUS ... ?

3.1. dem Öffentlichkeitsrecht

insbesondere, wenn eine der Musikschulen / Verbände Öffentlichkeitsrecht haben und die andere(n) nicht

3.2. den Personalvertretungen (bei Vereinen: dem Betriebsrat)

Kann / Muss die Personalvertretung neu gewählt / gegründet werden?

insbesondere, wenn der größere Verband eine höhere Anzahl an Personalvertretern erfordert / ermöglicht

Wenn ja:

Ab wann kann in einem neuen Verband eine Personalvertretung gegründet werden?
(Angesichts der folgenden Bestimmung:

Muss man ein halbes Jahr warten, bis man zur Personalvertretungswahl antreten kann?)

§ 9 Abs. 5 NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz

*Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit zu einem anderen EWR-Mitgliedsstaat besitzen und **sich mindestens sechs Monate im Dienst der Gemeinde (Gemeindeverband) befinden.***

3.3. den **Elternvereinen**

insbesondere, wenn es in allen Musikschulen / Verbänden Elternvereine gibt?
bzw. wenn es nicht in allen bisherigen Musikschulen / Verbänden Elternverein gibt?

3.4. den **Musikschullehrkräften**

Müssen die Lehrkräfte über einen Verbands-Zusammenschluss informiert werden?
Wenn ja: Wann?

Können sie aufgrund dessen ihr Dienstverhältnis kündigen?
Verlieren sie dadurch ihren Abfertigungsanspruch?

Können sie aufgrund dessen gekündigt werden?
Kann es aufgrund dessen zu einer Stundenreduktion kommen?

*§ 5 Abs. 8 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025)
Ein Betriebsübergang gilt nicht als Kündigungsgrund gemäß § 96 Abs. 2 Z 7.*

*(§ 96 Kündigung des Dienstverhältnisses Abs. 2 Z 7:
Ein Grund, der den Dienstgeber nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist zur Kündigung
berechtigt, liegt insbesondere vor: [...] wenn die Kündigung wegen Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des
Dienstes oder der Arbeitsbedingungen notwendig ist, es sei denn, dass das
Dienstverhältnis durch die Kündigung in einem Zeitpunkt enden würde, in dem das 50.
Lebensjahr vollendet ist und bereits zehn Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht
wurden.)*

Wird man bei einer Zusammenlegung gekündigt und vom neuen Verband eingestellt?
Bekommt man durch die Zusammenlegung einen neuen Dienstvertrag?
(Kommt man durch die Zusammenlegung ins neue Dienstrecht? - siehe oben ...)
Oder bekommt man durch die Zusammenlegung einen Nachtrag zum Dienstvertrag?

Behält man seine Ansprüche auf Jubiläumswendung?

Verbands-Gründungen oder -Zusammenschlüsse sind Betriebsübergänge
gemäß der folgenden EU-Richtlinie: Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32001L0023:DE:HTML>
und des § 5 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (Dienstrechtsreformgesetz 2023):
https://noe-landtag.gv.at/fileadmin/gegenstaende/20/02/254/0254_Gesetzesbeschluss.pdf

*§ 5 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025)
Geht ein Unternehmen, ein Betrieb, ein Unternehmens- oder Betriebsteil im Sinne des Art.
1 der Richtlinie 2001/23/EG (§ 118 Z 4) von einem anderen Rechtsträger (Veräußerer) auf
die Gemeinde über (Betriebsübergang), **gehen die Rechte und Pflichten** des Veräußerers*

aus einem zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnis, aus dem er infolge des Betriebsüberganges ausscheidet, **auf die Gemeinde über**. Die davon betroffenen Bediensteten werden mit diesem Zeitpunkt Vertragsbedienstete nach diesem Gesetz, soweit auf das überzuziehende Dienstverhältnis nicht die Bestimmungen des GVBG anzuwenden sind.

Sind befristete Verträge durch diese Betriebsübergangs-Regelung geschützt?
Sind Vertretungsstunden durch diese Betriebsübergangs-Regelung geschützt?
Sind Stunden im Rahmen einer Personalüberlassung ("Leasing") durch diese Betriebsübergangs-Regelung geschützt?
Sind karenzierte Lehrkräfte durch diese Betriebsübergangs-Regelung geschützt?
(Mutter- / Vater- Karenz, Bildungskarenz, Sabbatical, Altersteilzeit, ...)

Bleiben die Rechte und Pflichten über die Frist von einem Jahr hinaus erhalten?

Zählen aus den Verbands-Zusammenschlüssen resultierende Nachteile zu den "begründeten Ausnahmefällen" im Sinne der folgenden gesetzlichen Bestimmung?

§ 5 Abs. 4 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025)

*Soweit die gemäß Abs. 1 oder 3 übergegangenen Rechte und Pflichten von jenen dieses Gesetzes zum Vorteil des betroffenen Vertragsbediensteten abweichen, gelten sie als gemäß § 14 getroffene Regelungen, die frühestens nach dem Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Betriebsüberganges **einvernehmlich** abgeändert werden können.*

(§ 14 Sonderverträge:

***In begründeten Ausnahmefällen** können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die zugunsten der Vertragsbediensteten von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen stets der vorherigen Genehmigung des Gemeinderates (in Städten mit eigenem Statut: des Stadtsenates).)*

Neue Verbände werden normalerweise mit Beginn des Kalenderjahres entstehen, ihre operative Geschäftsführung jedoch in den meisten Fällen zum darauf folgenden Schulbeginn aufnehmen.

Zählt bei Fristen (befristete Dienstverträge / befristete Leiterbestellung, Betriebsübergangs-Jahresfrist, Personalvertretungs-Halbjahresfrist, ...) das Datum der Verbands-Gründung / -Zusammenlegung?

Oder gelten allfällige Änderungen ab dem Beginn der operativen Geschäftsführung des neuen Verbands?

3.5. den **Musikschulleitern** (leitenden Funktionen)?

Muss / Kann die Leiterstelle eines neuen Verbands neu ausgeschrieben werden?
(in den jeweiligen oben genannten Fällen a) b) c) ...)

Hat bei neuen Verbänden ein Musikschulleiter quasi 'Vorrang' gegenüber einem anderen?

Wenn ja: Was sind die Kriterien?

(Größe der Musikschule, Alter, Dienstalder, befristete oder unbefristete Bestellung, ...)

Kann es mehrere Musikschulleiter geben?

Wenn nein: Was wird aus den jetzigen Musikschulleitern,

die in den neuen Verbänden nicht Leiter bleiben können?

Behalten sie ihre bestehende Leiterzulage? (siehe oben: § 5 Abs. 4)

Behalten sie ihre bestehenden Leiterabsetzstunden?

Kann es mehrere Leiterstellvertreter geben?

Was wird aus den jetzigen **Stellvertretern**?

Was wird aus den jetzigen **Standortkoordinatoren** (Verbände) /

Filialleitern (Außenstellen)?

Was wird aus den jetzigen **Fachgruppenleitern**?

4. FÖRDERUNG ÜBER 65

Wie ist die folgende Bestimmung zu verstehen?

§ 2 Abs. 5 NÖ Musikschulplan

Unterrichtsstunden von Lehrenden, die vor dem 1. Jänner des dem Förderjahr vorangehenden Jahres das 65. Lebensjahr vollendet haben, finden in der Wochenstundenförderung des Landes Niederösterreich keine Berücksichtigung.

Das zum Schuljahr 2024/25 gehörende Förderjahr ist das Kalenderjahr 2025.

Der Stichtag für die entsprechenden Förderungen ist der 30. Oktober 2024.

Angenommen:

Ein Musikschullehrer hat im Jahr 2024 seinen 65. Geburtstag.

Bekommt seine Musikschule für ihn im Jahr 2025 keine Wochenstundenförderung mehr, oder erst im Jahr 2026?

Macht es einen Unterschied, ob er im September oder im November Geburtstag hat?

(vor oder nach dem Stichtag)